

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erkundungsbohrungen „Ampfing-West“ auf Flurstück Nr. 825, Gemarkung und Gemeinde: Heldenstein, Landkreis Mühldorf

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 09.10.2019 hat die RDG GmbH & Co. KG dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplante Errichtung eines Bohrplatzes und Abteufen von Erkundungsbohrungen zum Zwecke der Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld „Salzach-Inn“ vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes und das Abteufen von bis zu drei Tiefbohrungen über 1.000 m Teufe.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.10a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

Merkmale des Vorhabens

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 1,0 ha, wovon ca. 0,72 ha auf den Bohrplatzbereich (Bohrturm- und Maschinenfundamente) entfallen. Die restlichen Flächen sind für die Mutterbodenlagerung sowie für Lager- und Verkehrsflächen vorgesehen. Die Bohrungen werden in einem Zeitraum von ca. 1,5 - 2 Jahren bis in eine Tiefe von ca. 2.500 m (TVD) abgeteuft.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Bohrplatzes befindet sich im Aufsuchungsfeld „Salzach-Inn“ auf Flurstück-Nr.: 825, Gemeinde und Gemarkung: Heldenstein, Landkreis Mühldorf. Das Plangebiet wird bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die bisherige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen muss temporär ausgesetzt werden, kann aber anschließend, nach Beendigung der Förderung oder bei Nichtfündigkeit, wieder aufgenommen werden.

Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 22. November 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin